

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang)

Vom 22. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 17. April 2024 Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 8. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach-Studiengang) vom 27. Februar 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr.66, S. 42) zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. November 2024 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt für den Bachelorstudiengang Klinische Pflege (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis eines Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung mit einem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, mit dem ein Kooperationsvertrag gemäß § 38 Abs. 4 PflBG besteht.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

2. Im Anhang wird die Tabelle unter der Überschrift Pflichtmodule wie folgt geändert:

a) In Zeile Nr. 9 „Professionsentwicklung im pflegerischen Feld II“ werden in Spalte 7 die Wörter „mündliche Prüfung (20 Min.)“ durch die Wörter „Klausur (90 Min.)“ ersetzt.

b) In Zeile Nr. 18 „Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen“ werden dem Text in Spalte 7 folgende Wörter angefügt: „oder Klausur (90 min)“.

c) In Zeile Nr. 25 „Bachelor-Abschlussmodul“ wird in Spalte 6 das Wort „Keine“ durch folgende Wörter ersetzt: „100 LP, davon 30 LP aus den Modulen 6, 8, 14 oder 16.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 22. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel